



TOMIĆ STEVIĆ DULIĆ

ADVOKATSKA KANCELARIJA

TSD NEWSLETTER

Advokatska kancelarija TOMIĆ STEVIĆ DULIĆ informiše o aktuelnostima u radu Kancelarije i u zakonodavnom reljefu RS / Die Rechtsanwaltskanzlei TOMIĆ STEVIĆ DULIĆ informiert über aktuelle Themen der Kanzlei und über den Rechtsrahmen der RS / The TOMIĆ STEVIĆ DULIĆ Law Office is informing about the actual activities of the Law office and the Law frame in RS/ Юридическая контора TOMIĆ STEVIĆ DULIĆ информирует о самых актуальных событиях, о работе конторы и законодательном релiefe РС / Glavni urednik/ Chefredakteur / Editor-in-Chief / Главный редактор: Ljubica Tomić /Lektor/Lektor/Proof reader/Лектор: Ivana Radović, Vesna Gašić, Vojislava Katić, Danijela Stanić, Magda Braun / **Br. 36/11**

Carice Milice 3/II, Beograd, SCG, TEL/FAX +381 (0)11 3285.227, +381 (0)11 3285.208, +381 (0)11 3285.153, office@tomic-stevic.co.rs, www.tomic-stevic.co.rs

DAS GESETZ ÜBER DIE VOLLSTRECKUNG UND SICHERUNG VON FORDERUNGEN

Das neue Gesetz über die Vollstreckung und Sicherung von Forderungen in der Republik Serbien („Amtsblatt der RS“ Nr. 31/2011) entstand ohne Zweifel aus dem Bedarf heraus, die Regel aus der einheimischen Vollstreckungsprozedur an die grundsätzlichen prozessrechtlichen Standards normativ anzupassen, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bzw. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und den Grundfreiheiten enthalten sind und welche unter anderem ein schnelles und effektives Verfahren zur Eintreibung von Forderungen garantieren, und zwar als Ausdruck der vollen Anwendung des Grundsatzes des gerichtlichen Schutzes der subjektiven bürgerlichen Rechte.

Bei den wichtigsten Neuigkeiten, die das neue Gesetz über die Vollstreckung und Sicherung von Forderungen in der Republik Serbien („Gesetz“) mit sich bringt, weisen wir besonders auf die Folgenden hin:

- Anwendung des kombinierten Systems bzw. des Doppelsystems für die Durchführung der Vollstreckung durch die Einführung lizenziierter Gerichtsvollzieher („die privaten Gerichtsvollzieher“),
- Bedeutende Änderungen hinsichtlich der Gründe für die Bestimmung der Vollstreckung und zwar durch die Erweiterung der Anzahl von Urkunden, welche als vollstreckbare bzw. glaubwürdige Urkunden gelten,
- Änderungen bezüglich des verbindlichen Inhaltes des Vollstreckungsantrages, sowie eine der neuen gesetzlichen Lösungen im Rahmen des Verfahrens nach dem Rechtsbehelf;
- Die Neuigkeiten im Bereich des Institutes der Erklärung über die Einführung des Registers der gerichtlichen Verbote.

Dieses Gesetz findet ab dem 17.09.2011 Anwendung. Die Vollstreckungsverfahren und Sicherung von Forderungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Durchführung der Vollstreckung angefangen wurden, werden laut den Bestimmungen des neuen Gesetzes beendet.

I) Einführung von Gerichtsvollziehern

Der private Gerichtsvollzieher wird im Gesetz als eine natürliche Person bezeichnet, die vom Justizminister ernannt wird, um die *Vollstreckung* im Rahmen des Vollstreckungsbescheides *durchzuführen* und andere ihr durch Gesetz anvertrauten Befugnisse vorzunehmen.

Auch das Verfahren und die Bedingungen für die Ernennung zum Gerichtsvollzieher, die Befugnisse und Pflichten desselben, sowie dessen Verantwortung und Haftung für den verursachten im Laufe des





Advokatska kancelarija TOMIĆ STEVIĆ DULIĆ informiše o aktuelnostima u radu Kancelarije i u zakonodavnom reljefu RS / Die Rechtsanwaltskanzlei TOMIĆ STEVIĆ DULIĆ informiert über aktuelle Themen der Kanzlei und über den Rechtsrahmen der RS / The TOMIĆ STEVIĆ DULIĆ Law Office is informing about the actual activities of the Law office and the Law frame in RS/ Юридическая контора TOMIĆ STEVIĆ DULIĆ информирует о самых актуальных событиях, о работе конторы и законодательном релiefe РС / Glavni urednik/ Chefredakteur / Editor-in-Chief / Главный редактор: Ljubica Tomić /Lektor/Lektor/Proof reader/Лектор: Ivana Radović, Vesna Gašić, Vojislava Katić, Danijela Stanić, Magda Braun / **Br. 36/11**

Carice Milice 3/II, Beograd, SCG, TEL/FAX +381 (0)11 3285.227, +381 (0)11 3285.208, +381 (0)11 3285.153, office@tomic-stevic.co.rs, www.tomic-stevic.co.rs

Vollstreckungsverfahrens entstehenden Schaden werden im Gesetz detailliert geregelt.

Wenn es um das Verfahren des Vollstreckungsvollzugs geht, kann grundsätzlich beschlossen werden, dass sich der Gesetzgeber für die **Gleichberechtigung von Gericht und den privaten Gerichtsvollziehern** entscheidet, mit der Ausnahme der Vollstreckung von Beschlüssen bezüglich der Familienverhältnisse und Wiedereinstellung von Arbeitnehmern, die in der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtes bleibt.

Die Übergangs- und Schlussbestimmungen des Gesetzes sehen vor, dass die privaten Gerichtsvollzieher innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes bzw. am **17.05.2012** eingesetzt werden sollen.

II) Gründe für die Bestimmung einer Vollstreckung

Das neue Gesetz hat die vorherige Aufteilung der Gründe für die Bestimmung der Vollstreckung auf vollstreckbare und glaubwürdige Urkunden vorbehalten.

a.
Im vorherigen Gesetz galt Folgendes als *vollstreckbare Urkunde*: **(i)** Ein Vollstreckungsbescheid des Gerichtes und vollstreckbarer Gerichtsvergleich, **(ii)** Ein Vollstreckungsbescheid, der im Verwaltungs- und Vergehensverfahren gefasst wurde und ein Vergleich im Verwaltungsverfahren, wenn sie die Entrichtung einer Geldpflicht bestimmt haben und wenn durch ein separates Gesetz nichts anderes bestimmt war, **(iii)** andere Urkunden, die als vollstreckbare Urkunden gesetzlich bestimmt waren.

Das Gesetz behält sich das Prinzip der Nummerierung bei der Bestimmung vollstreckbarer Urkunden vor, indem es als vollstreckbare Urkunde außer den oben genannten auch Folgendes ansieht:

- Ein Auszug aus dem Register über Pfandrechte an beweglichen Sachen und Rechten und ein Auszug aus dem Register über Finanzleasing, der Angaben zum Leasingvertrag (Art und Gegenstand) enthält;
- Eine vertragliche Hypotheken- bzw. Pfanderklärung, erstellt im Einklang mit den Vorschriften über Hypotheken;
- Ein durch Gerichtsbeschluss bestätigter verabschiedeter Plan der Reorganisation im Konkursverfahren;
- Ein Vollstreckungsbescheid, der als europäische Vollstreckungsurkunde bestätigt wurde (Vollstreckungen dieser Art werden ab Erwerb der Mitgliedschaft der Republik Serbien in der Europäische Union angewendet).



b.

Im Unterschied zum bisherigen Gesetz wurde die Anzahl der glaubwürdigen Urkunden durch das neue Gesetz erweitert, sodass eine Vollstreckung neben den bisherigen glaubwürdigen Urkunden zur Verwirklichung einer Geldforderung auch aufgrund Folgendem bestimmt werden kann:

- Wechsel und Scheck bzw. Faktura einer **ausländischen Person**,
- Zinsberechnung mit Nachweisen über den Grund der Fälligkeit und Höhe der Forderung,
- vorläufige oder beendete Situationen bezüglich ausgeführter Bauarbeiten,
- Berechnung über die Belohnung und Vergütung für den Rechtsanwalt.

Eine bedeutende Neuigkeit ist auch die Einführung der Bedingung, dass mit der Einreichung des Vollstreckungsantrages neben der Faktura ein **Versandschein oder ein anderer schriftlicher Nachweis**, dass **der Vollstreckungsschuldner über die entstandene Pflicht informiert ist**, beigelegt werden muss. **Dass** die gerichtliche Praxis in naher Zukunft präzisieren muss, was unter „andere schriftlichen Nachweise“ zu verstehen ist, liegt auf der Hand.

Es ist wichtig, zu betonen, dass das Gesetz vorsieht, dass, wenn anhand der glaubwürdigen Urkunde nicht ersichtlich ist, wann bzw. ob die Forderung fällig ist, die Vollstreckung **nur dann** angeordnet werden kann, **wenn der Gläubiger einen schriftlichen Nachweis beim Gericht eingereicht hat**, dass er den Vollstreckungsschuldner aufgefordert hat, die fällige Schuld innerhalb einer nachträglich gesetzten Frist zu entrichten.

III) Einige Neuigkeiten beim Inhalt des Vollstreckungsantrages und der Rechtsbehelfe im Vollstreckungsverfahren

a.

Bezug nehmend auf die bisherige gesetzliche Lösung, nach welcher im Vollstreckungsantrag die Mittel und Gegenstände der Vollstreckung unbedingt angeführt werden müssen, wird das neue Gesetz um die Bestimmung ergänzt, dass der Vollstreckungsgläubiger den so genannten „pauschalen“ Antrag, d.h. dass die Vollstreckung **am ganzen Vermögen des Vollstreckungsschuldners durchgeführt werden soll, einreichen kann**, oder auch den **Antrag zum Erhalt der Erklärung über das Vermögen des Schuldners**, und zwar ohne die Mittel und Gegenstände der Vollstreckung anzuführen. In diesem Fall bestimmt das Gericht die Vollstreckung / Sicherung, ohne die Mittel und Gegenstände der Vollstreckung anzuführen, sodass es nach späterer Identifikation des Vermögens des Vollstreckungsschuldners dieselbe mit seinem Entschluss bestimmt.



TOMIĆ STEVIĆ DULIĆ

ADVOKATSKA KANCELARIJA

TSD NEWSLETTER

Advokatska kancelarija TOMIĆ STEVIĆ DULIĆ informiše o aktuelnostima u radu Kancelarije i u zakonodavnom reljefu RS / Die Rechtsanwaltskanzlei TOMIĆ STEVIĆ DULIĆ informiert über aktuelle Themen der Kanzlei und über den Rechtsrahmen der RS / The TOMIĆ STEVIĆ DULIĆ Law Office is informing about the actual activities of the Law office and the Law frame in RS/ Юридическая контора TOMIĆ STEVIĆ DULIĆ информирует о самых актуальных событиях, о работе конторы и законодательном релiefe РС / Главни urednik/ Chefredakteur / Editor-in-Chief / Главный редактор: Ljubica Tomić /Lektor/Lektor/Proof reader/Лектор: Ivana Radović, Vesna Gašić, Vojislava Katić, Danijela Stanić, Magda Braun / **Br. 36/11**

Carice Milice 3/II, Beograd, SCG, TEL/FAX +381 (0)11 3285.227, +381 (0)11 3285.208, +381 (0)11 3285.153, office@tomic-stevic.co.rs, www.tomic-stevic.co.rs

Wenn andererseits im Vollstreckungsbescheid die Mittel und Gegenstände der Vollstreckung nicht angeführt sind, führt **der private Gerichtsvollzieher** die Vollstreckung an den Mitteln und Gegenständen der Vollstreckung durch, mit welchen die Befriedigung des Vollstreckungsgläubigers am günstigsten verwirklicht werden kann.

b.

Im Unterschied zu früheren gesetzlichen Lösungen sieht das neue Gesetz den **Einspruch** als einziges Rechtsmittel vor, der nun im Vollstreckungs- und Forderungssicherungsverfahren **innerhalb von 5 Arbeitstagen** ab Zustellung des Vollstreckungsbescheides eingelegt werden kann.

Bezug nehmend auf den Umstand, dass die ordentliche Zustellung *condicio sine qua non* für den Eintritt der wichtigen prozessrechtlichen Folgen ist, weisen wir darauf hin, dass das neue Gesetz auch beträchtliche Änderungen in Hinsicht auf **die Zustellung der Bescheide und anderer Schreiben** enthält.

Sofern an die Adresse des Sitzes des Vollstreckungsschuldners, soweit er juristische Person oder Unternehmer ist bzw. an die Adresse des Wohnsitzes oder Aufenthaltes, sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, nach Ablauf der Frist von 5 Arbeitstagen nach Versendung des Schreibens nicht zugestellt werden kann, wird die Zustellung durch die *Anheftung des Schreibens an die Gerichtstafel* vorgenommen.

Im Ausnahmefall, sofern Gegenstand der Zustellung der Vollstreckungsbescheid aufgrund der glaubwürdigen Urkunden ist, wird die Zustellung nach 15 Tagen wieder versucht, sodass sofern die neue Zustellung wieder erfolglos ist, die Zustellung durch die Anheftung an die Gerichtstafel vorgenommen wird. Es gilt, dass die ordentliche Zustellung nach Ablauf von 5 Arbeitstagen ab Anheftung des Schreibens an der Gerichtstafel vorgenommen wird.

Wir weisen besonders auf die wichtige Neuigkeit hin, dass der Vollstreckungsschuldner nun verpflichtet ist, bei einem Einspruch alle Gründe für die Anfechtung anzuführen, und schriftliche Nachweise über seine Angaben beizufügen (sofern er z.B. behauptet, er habe seine Pflicht erfüllt, ist er verpflichtet, den Zahlungsauftrag in schriftlicher oder elektronischer Form zuzustellen u.Ä.) und zwar **unter der Androhung der Ablehnung des Einspruches** durch den Beschluss des Gerichtes.

IV) Erklärung über das Vermögen des Vollstreckungsschuldners

Im Unterschied zur bisherigen gesetzlichen Lösung ist durch das neue Gesetz vorgesehen, dass der Vollstreckungsgläubiger, der das Vollstreckungs- oder Sicherungsverfahren eingeleitet hat, mit der Geldforderung vor dem für die Bestimmung der Vollstreckung zuständigen Gericht Antrag auf Erhalt der Erklärung über das Vermögen des Vollstreckungsschuldners stellen kann. **Das ist auch**



TOMIĆ STEVIĆ DULIĆ

ADVOKATSKA KANCELARIJA

TSD NEWSLETTER

Advokatska kancelarija TOMIĆ STEVIĆ DULIĆ informiše o aktuelnostima u radu Kancelarije i u zakonodavnom reljefu RS / Die Rechtsanwaltskanzlei TOMIĆ STEVIĆ DULIĆ informiert über aktuelle Themen der Kanzlei und über den Rechtsrahmen der RS / The TOMIĆ STEVIĆ DULIĆ Law Office is informing about the actual activities of the Law office and the Law frame in RS/ Юридическая контора TOMIĆ STEVIĆ DULIĆ информирует о самых актуальных событиях, о работе конторы и законодательном релефе РС / Главни urednik/ Chefredakteur / Editor-in-Chief / Главный редактор: Ljubica Tomić /Lektor/Lektor/Proof reader/Лектор: Ivana Radović, Vesna Gašić, Vojislava Katić, Danijela Stanić, Magda Braun / **Br. 36/11**

Carice Milice 3/II, Beograd, SCG, TEL/FAX +381 (0)11 3285.227, +381 (0)11 3285.208, +381 (0)11 3285.153, office@tomic-stevic.co.rs, www.tomic-stevic.co.rs

noch im Laufe und bis Beendigung des Vollstreckungsverfahrens möglich.

Ratio legis dieser neuen Regelung ist es, dem Vollstreckungsgläubiger zu ermöglichen, in der frühesten Phase des Vollstreckungsverfahrens von allen Sachen und Rechten des Schuldners Kenntnis zu erlangen, die potenziell vollstreckt werden können.

V) Register der gerichtlichen Verbote

Als einheitliche öffentliche Evidenz wird das Register der gerichtlichen Verbote durch Gesetz eingeführt, das Angaben über die einstweilige Verfügung beinhaltet, durch die die Veräußerung und Belastung beweglicher Sachen, Liegenschaften oder Sachrechte an Liegenschaften bzw. Liegenschaften, auf welche die Forderung unter den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen gerichtet ist, verboten wird.

Die Registerführung der gerichtlichen Verbote wird der Agentur für Wirtschaftsregister der Republik Serbien gesetzlich anvertraut.

Eine andere Neuigkeit im Gesetz ist die Verpflichtung des Vollstreckungsgläubigers, unverzüglich die Eintragung der ausgesprochenen einstweiligen Verfügung ins Register der gerichtlichen Verbote zu verlangen. Hierbei wird gesetzlich vermutet, **dass ab dem Zeitpunkt der Eintragung alle Drittpersonen mit dem Bestehen des Verbotes vertraut sind, sodass sich keiner darauf berufen kann, dass ihm die Angaben, die ins Register eingetragen sind, nicht bekannt waren.**

Miloš Jovanović, dipl. Jurist
milos.jovanovic@tomic-stevic.co.rs